

§ 20 Bildung der Gesamtprüfungsnote

¹Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtprüfungsnote zusammengefaßt. ²Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
2. der Note der schriftlichen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben,
4. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen,
5. der nach § 19 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

³Dabei werden die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach, die Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben fünffach, die nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach und die Noten für die übrigen Leistungen je zweifach gewichtet; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist dreizehn. ⁴Im Fall des § 7 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.